

Benutzungsordnung

für den Bürgerraum der Ortsgemeinde Lohnsfeld

§ 1 Allgemeines

Der Bürgerraum im ehemaligen Schulgebäude steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lohnsfeld und wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der Bürger, der örtlichen Vereine und sonstigen Einrichtungen und Personen zur Verfügung gestellt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung des Bürgerraumes ist bei der Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister und im Vertretungsfalle durch den Ortsbeigeordneten, zu beantragen.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerraumes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder verweigert werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerraumes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerraum machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Bürgerraum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für daraus entstandene sonstige Verpflichtungen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an dem Bürgerraum steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

2. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen:
2. Die Benutzer müssen den Bürgerraum pfleglich behandeln und bei seiner Benutzung größte Sorgfalt walten lassen. Auf die schonende Behandlung des Bürgerraumes und seiner Einrichtung ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerraumes so gering wie möglich gehalten werden.
3. Die Überwachung der Nutzung ist Angelegenheit der Ortsgemeinde.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde zu melden.
5. Die Benutzung des Bürgerraumes und seiner Einrichtungen ist auf die Einrichtungen und Geräte beschränkt, welche die Ortsgemeinde zur Verfügung stellt.
6. Nach Erteilung der Erlaubnis erhalten die Benutzer rechtzeitig die notwendigen Schlüssel.
7. Für die Reinigung des Raumes, der Toiletten, des Treppenhauses und der Außenanlagen ist jeder Mieter bzw. Veranstalter verantwortlich. Sie haben die Räumlichkeiten und Außenanlagen in gereinigtem Zustand zu übergeben.

§ 6 Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1. Der Bürgerraum steht den Kirchen, soweit er für ihren Betrieb erforderlich ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.

Für Sitzungen von zugelassenen örtlichen und überörtlichen Parteien werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Für die ortsansässige Feuerwehr ist die zum Zweck orientierte Benutzung nicht kostenpflichtig
2. Im Zweifelsfalle entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 7 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überläßt dem Benutzer den Bürgerraum zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet. Dabei ist der Benutzer verpflichtet, die Einrichtung und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, soweit sie nicht die von der Gemeinde für den Bürgerraum bzw. für das ehemalige Schulgebäude abgeschlossene Haftpflichtversicherung übersteigt.
3. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an Geräten durch die Benutzung entstehen. Die Ortsgemeinde kann als Sicherheitsleistung eine Kautions in Höhe von 100,00 € verlangen.
5. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerraumes erkennen die benutzungsberechtigten Personen, Vereine und sonstigen Einrichtungen und Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Bürgerraumes werden folgende Pauschalen erhoben:

| | |
|--|----------|
| - Nachmittagsnutzung: | 75,00 € |
| - Nutzung pro Tag: | 100,00 € |
| - Nutzung 1/2 Tag vorher bzw. 1/2 Tag nachher jeweils: | 25,00 € |
| - Küchenvollnutzung pro Tag: | 25,00 € |
| - Nachreinigung | 25,00 € |

In diesen Beträgen sind die Kosten für Strom, Heizung und Wasser enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Lohnsfeld, den 04.02.2004

gez. Marx

(Franz Marx)
Ortsbürgermeister